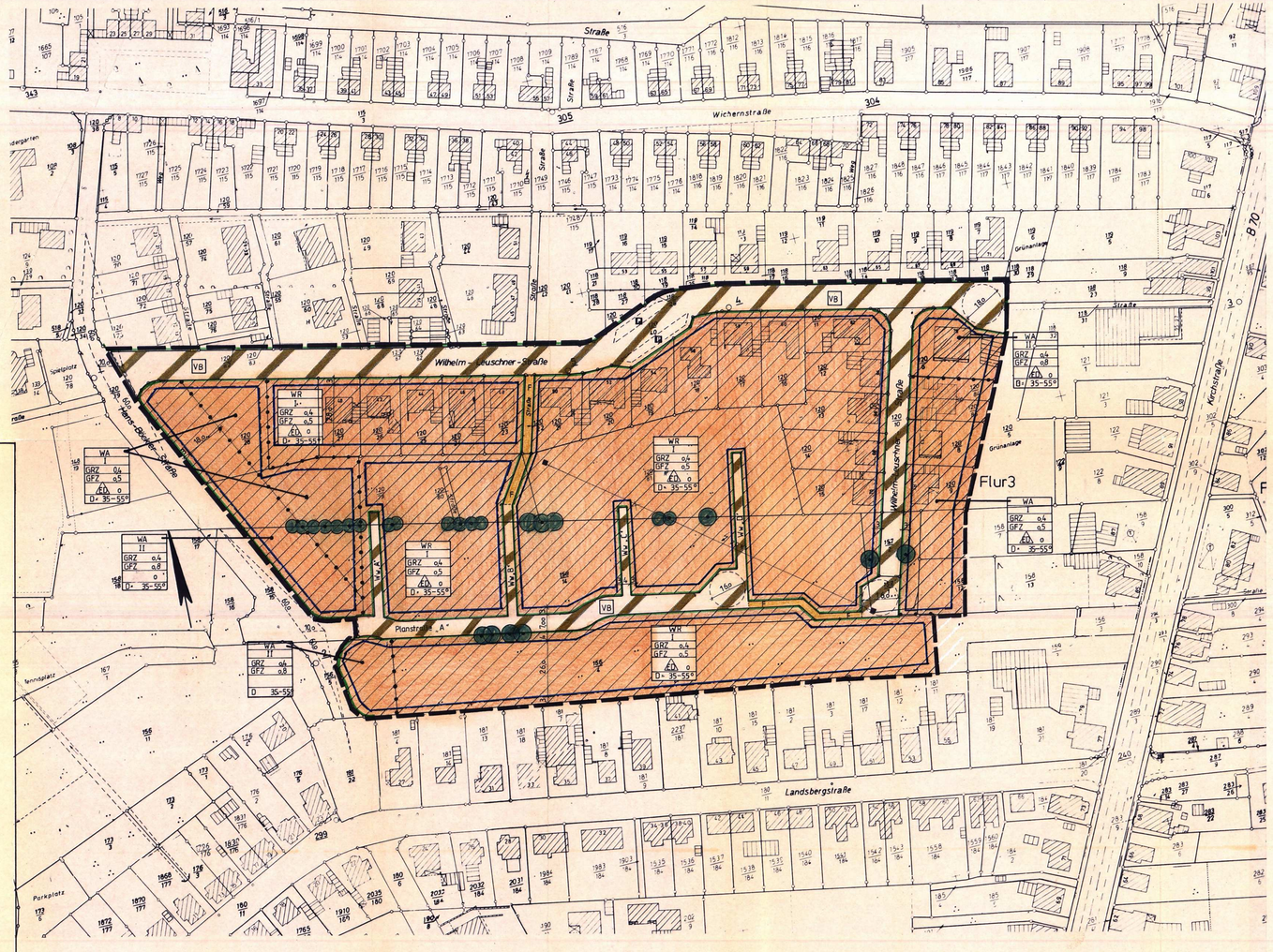

Planzeichenerklärung

Planz V v. 30.7.81 / BauNVO v. 15.9.77 - geändert durch VO v. 19.12.86 (BGBl. I S. 2665)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

WR Reine Wohngebiete

WA Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

GFZ Geschossflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BauGB

O offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

F Fußweg

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Abgrenzung gegenüber anderen Verkehrsflächen

Ww Wohnweg

VB Verkehrsberuhigter Bereich

BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
§ 9 (1) 25 (4) BauGB

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
§ 9 (1) 25 b BauGB

Bäume

Baumgruppen, Baumreihen

SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (1)

Sichtdreieck, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs u. sichtbare Gegenstände o,80 m ü. OK fertiger Straße

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Gestalterische Festsetzungen

D Dachneigungen

Hinweis: Verordnung für die Wasserschutzzone III vom 12. 9. 1969 ist zubeachten

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 6. 7. 89 DIE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 127 BESCHLOSSEN UND AUFFORDERUNG GEMÄSS § 2 ABS 2 BauGB AM 19. 4. 89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK FLUR 3, 4 MASSTAB 1:1000

ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg AM 19.12.1989 AZ A 899 / 89

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WIRD FÜR STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 23. 11. 89 SO IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

Papenburg DEN 06.02.90

KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg

Leitender Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Stadtplanungsamt Papenburg

Papenburg DEN 8. 2. 90

Stadtbaurat

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 6. 7. 89 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES INC. DER BEGRUNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 3 ABS 2 BauGB BESCHLOSSEN

ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 6. 10. 89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG HABEN VOM 16. 10. 89 BIS 15. 11. 89 GEMASS § 3 ABS 2 BauGB OFFENTLICH AUSGELEGEN

Papenburg DEN 8. 2. 90

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEANDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRANKTE BETEILIGUNG GEMASS § 3 ABS 3 BauGB BESCHLOSSEN DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS 3 BauGB WURDE VOM BIS ZUM GEGEBEN GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME

Papenburg DEN

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 3 ABS 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 20. 12. 89 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRUNDUNG BESCHLOSSEN

Papenburg DEN 8. 2. 90

Bürgermeister

Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 08. Mai 1990 Az.: 65-610-501-250 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 08. Mai 1990

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM AZ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN MASSGABEN VOM BIS OFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

DEN

STADTDIREKTOR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.06.90 IM AMTSBLATT Landkreis Emsland Nr. 15 BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.06.90 in Kraft getreten.

Papenburg DEN 03.07.90

i.A.

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

Papenburg, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 2 (3) (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

STADTDIREKTOR

Präambel:
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I, S. 2253) und der §§ 56,97 und 98 der Nds. Bauordnung i.d.F. vom 06.06.1986 (NGVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (NGVBl. S. 345) und des § 40 des Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (NGVBl. S. 345), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan Nr. 127 „Zwischen Hans-Böckler-Str.u. B 70" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden, ~~neuen Teilsatzungen~~ textlichen Festsetzungen sowie den ~~neuen Ortsbildern~~ / nebenstehenden Gestaltungsvorschriften als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 8. 2. 90

Bürgermeister

Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Die Oberfläche der Fußböden im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über fertig ausgebautem Bürgersteig liegen. Die Stadt Papenburg kann ausnahmsweise eine Abweichung bis zu 0,50 m zulassen (§ 31 (1) BauGB).

2. Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse kann die Stadt Papenburg ausnahmsweise eine Abweichung um + 1 Geschoß zulassen, wenn sich dieses Geschoß im Dachraum befindet (§ 31 (1) BauGB).

Hinweis:

Durch den Bebauungsplan Nr. 127 "Zwischen Hans-Böckler-Straße und B 70" wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 "Zwischen Landsbergstraße und Kolpingstraße" einschl. der textlichen Festsetzung der zweiten Änderung betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 127 "Zwischen Hans-Böckler-Straße und B 70" treten die Festsetzungen der betroffenen Teilbereiche außer Kraft.

STADT PAPENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 127 „Zwischen Hans-Böckler-Straße und B 70"

mit baugestalterischen Festsetzungen

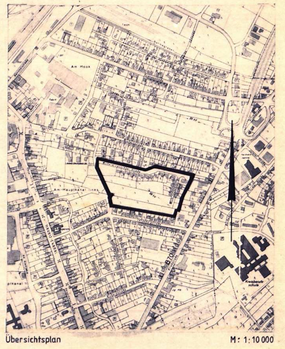

Übersichtsplan M: 1:10 000

1. Ausfertigung (Urschrift)

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 29. 1. 90	GEZ. PIEPER / KOOP
PLANNUMMER: 127 / 6	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK